



Antwort zur Anfrage Nr. 1773/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Unterdeckung kommunaler Leistungen durch Bundes-/Landesgebühren**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Beide Fragen können nicht beantwortet werden, weil die gewünschten Informationen bei der Stadt Mainz nicht vorliegen.

Gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 GemO kann ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Grundsätzlich umfasst dieser Unterrichtsanspruch aber nur bei der Stadt bzw. beim Oberbürgermeister vorhandene Informationen.

Zur Herstellung bzw. Erarbeitung solcher Informationen ist der Oberbürgermeister nur dann verpflichtet, wenn dies zumutbar innerhalb angemessener Zeit möglich ist (vgl. dazu OVG Münster, Beschluss vom 12.04.2010, Az.:15 A 69/09; VG Freiburg, Urteil vom 11.11.2021, Az.: 4 K 1858/21; alle zitiert aus juris).

Die Erarbeitung der gewünschten Informationen zu den gestellten Fragen würde eine sehr umfangreiche Prüfung voraussetzen, die erhebliche personelle und zeitliche Kapazitäten beansprucht. Voraussichtlich wäre sogar ein Projekt unter Beteiligung aller Ämter und sonstigen städtischen Stellen erforderlich.

Die Zurverfügungstellung solcher in einer umfangreichen Begutachtung zu prüfenden Informationen geht daher über den in § 33 Abs. 3 GemO -im Wege eines Minderheitenrechts- geregelten Informationsanspruchs hinaus.

Mainz, Dezember 2025

Günter Beck  
Bürgermeister

